



# Gemeinde Obersiggenthal

---

Bestattungsdienst

## Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall

### Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt vielfach überraschend und stellt für Familienangehörige und Bekannte nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Die Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser Situation bei der Erledigung der Formalitäten und der Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Für die Erledigung eines Todesfalles müssen verschiedene Vorkehrungen getroffen werden, die sofort zu erledigen sind. Es ist hilfreich, wenn die verstorbene Person Aufzeichnungen über die Bestattungswünsche, Verbindungen zu Banken und Versicherungen hinterlassen hat.

## Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

<b>Angehörige Benachrichtigen</b>	Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.
<b>Todesfall zu Hause</b>	<p>Stellt ein Arzt den Tod fest, ist der Todesfall dem Bestattungsdienst Obersiggenthal (Tel. 056 296 21 10) zu melden.</p> <p>Die ärztliche Todesbescheinigung (Original) und – soweit vorhanden – das Familienbüchlein sind zur Besprechung beim Bestattungsdienst Obersiggenthal mitzubringen.</p> <p>Bei Todesfällen an Wochenenden und für die Einsargung stehen folgende Bestattungsinstitute in der Region zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Bestattungsinstitut Harfe, Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13</b></li><li>- <b>Badener Bestattungen, Wettingen, Tel. 056 222 53 53</b></li></ul> <p>Der Bestattungsdienst Obersiggenthal organisiert die weiteren Auftragserteilungen an die verschiedenen Stellen, sowie die Graböffnung.</p>
<b>Todesfall im Spital oder Heim</b>	Der Bestattungsdienst Obersiggenthal ist am nächsten Werktag zu informieren. Der Bestattungsdienst ist für die Einsargung, den Transport und die Organisation der Bestattung zuständig.
<b>Sterbeverfügung</b>	Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit seinen letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.
<b>Pfarrer/in</b>	<p>Nachdem Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung vorgängig mit dem Bestattungsdienst festgelegt wurde, ist die persönliche Vorsprache beim Pfarramt angezeigt. Zur Vorbereitung der Abdankung allenfalls einen Lebenslauf mitbringen.</p> <p>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsdienst mitzuteilen, wie sie die Bestattung organisieren werden.</p>
<b>Arbeitgeber</b>	Sofortige Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe, ob der Tod durch Krankheit oder Unfall erfolgt ist. Bei Unfalltod hat dieser umgehend die Unfallversicherung zu benachrichtigen. In der Regel benachrichtigt der Arbeitgeber auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).
<b>Todesanzeigen/Zeitungen</b>	<p>Todesanzeige aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verwandte und Bekannte</li><li>- Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter</li></ul> <p>Die amtliche Todesanzeige wird in der Aargauer Zeitung publiziert.</p>
<b>Leidmahl</b>	Vorsprache durch die Angehörigen im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl.
<b>Blumen/Kränze</b>	Blumen und Kränze müssen durch die Angehörigen besorgt werden.

<b>Militär/Zivilschutz</b>	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten durch die Angehörigen.
<b>Vermieter</b>	Todesfall an den Vermieter melden und wenn nötig die Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität, Gas sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.
<b>Testament und Erbverträge</b>	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht Baden) einzureichen.
<b>Steuerrechtliche Inventarisierung</b>	<p>Eine Inventarisierung erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes.</p> <p>Vor der Abgabe der unterjährigen Steuererklärung (per Todestag) darf ohne Zustimmung der Inventurbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventurbehörde kann eine Siegelung anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.</p>
<b>AHV/IV</b>	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/ Witwer-Waisenrente), sollte diese möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare können bei der SVA-Gemeindezweigstelle Obersiggenthal angefordert werden.</p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung für den überlebenden Ehegatten erfolgen kann.</p> <p>Für Auskünfte steht Ihnen die SVA-Gemeindezweigstelle Obersiggenthal gerne zur Verfügung.</p>
<b>Versicherungen Banken Postcheckamt</b>	<p>Private Unfall- und Lebensversicherungen müssen umgehend verständigt werden.</p> <p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und die PostFinance zu benachrichtigen.</p>
<b>Erbbescheinigung</b>	<p>Eine Erbbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben des Erblassers sind.</p> <p>Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig beim Bezirksgericht Baden ausdrücklich und schriftlich die Annahme der Erbschaft erklären. Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten und um Grundeigentum der verstorbenen Person geht.</p> <p>Zuständig für die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist das Bezirksgericht Baden. Das entsprechende Bestellformular kann bei der Gemeindekanzlei Obersiggenthal bezogen werden.</p>

## Friedhof in Kirchdorf

### Allgemeines

Das Bestattungs- und Friedhofreglement für den Friedhof Kirchdorf enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes.

Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich.

Das Reglement kann beim Bestattungsdienst Obersiggenthal bezogen oder auf der Gemeinde-Webseite [www.obersiggenthal.ch](http://www.obersiggenthal.ch) heruntergeladen werden.

### Erdbestattungs- / Urnengräber

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungsgräber sowie für Urnengräber 25 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen während den ersten 15 Jahren auch in einem bestehenden Reihengrab erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

### Gemeinschaftsurnengrab

Dem Gemeinschaftsurnengrab auf dem Friedhof Kirchdorf können Verstorbene unabhängig von ihrer Konfession beigesetzt werden. Die Grabesruhe dauert ebenfalls mindestens 25 Jahre.

### Kosten

Die Kosten für die Bestattung (ausser Sarg und Einsargen) werden von der Gemeinde Obersiggenthal übernommen.

Wünschen die Angehörigen bei Urnenbestattungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld eine Namensinschrift, wird ihnen hierfür ein Betrag von CHF 500 in Rechnung gestellt.

### Grabkreuze Grabmale

Auf den Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Gemeinde Obersiggenthal ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt.

Dieses Grabkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein anderes Grabmal bestehen. Über die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler gibt das Friedhofreglement Auskunft.

### Grabunterhaltungspflicht

Die Angehörigen von Verstorbenen sind verpflichtet, für den Unterhalt der Grabstätte während der ganzen Dauer der Grabesruhe aufzukommen. Die Bepflanzung kann durch die Angehörigen oder mittels Auftrag an einen Gärtner erfolgen.

Grabzeichen und Grabflächen sind in gutem Zustand zu halten.

Bei Fragen, gibt Ihnen der Bestattungsdienst Obersiggenthal, Tel. 056 296 21 10, gerne Auskunft.

**Gemeindeverwaltung Obersiggenthal  
Bestattungsdienst**

### Hinweis

Die Kosten von Bestattungsinstituten sowie von Spitälern, für das Einsargen von Verstorbenen, gehen zu Lasten der Angehörigen.

Für Personen, die den gesetzlichen Wohnsitz in Obersiggenthal begründen, werden von der Gemeinde folgende Kosten übernommen:

Unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Kirchdorf

Überführung ins Krematorium oder zum Friedhof bis zum Betrag von CHF 115.00

Grabkreuz aus Holz bis zum Betrag von CHF 125.00

Wünschen die Angehörigen bei Urnenbestattungen auf dem Gemeinschaftsgrab eine Namensinschrift, wird hierfür ein Betrag von CHF 500 in Rechnung gestellt.